

## **Merkblatt Schmuck in Schulen und Kitas**

Eigentlich sollte es jedem klar sein: Schmuck darf beim Sport nicht getragen werden. Das Verletzungsrisiko ist zu groß. Einerseits kann sich der schmucktragende Sportler selbst Verletzungen zuziehen oder es werden andere Personen, wie Mit- oder Gegenspieler bei Spilsportarten oder ein Hilfeleistender beim Gerätturnen verletzt.

Diese Erkenntnis hat sich bereits vor einigen Jahren auch im Leistungssport durchgesetzt. Vorbei sind die Zeiten, da einige Sportler geschmückt wie Weihnachtsbäume über die Spielfelder liefen. Die Fifa beispielsweise hat schon im Jahr 2005 ein absolutes Schmuckverbot im Fußball durchgesetzt. Auch in sächsischen Schulen gibt es klare Regeln. Seit dem 28. Mai 2010 gilt der Erlass zur Sicherheit im Schulsport des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Dort heißt es:

*Vor Beginn der Unterrichtsstunde bzw. des Übungsbetriebes haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen.*

*Hierzu gehören:*

- *Uhren*
- *Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Piercings)*
- *Schlüssel*
- *Gürtel*

Das immer wieder ins Gespräch gebrachte Abkleben von Piercings oder anderen Schmuckstücken gewährleistet keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen und ist somit keine geeignete Maßnahme zur Unfallverhütung.

Nach unserer Erfahrung wird der Erlass an den sächsischen Schulen im Sportunterricht weitestgehend konsequent umgesetzt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch im außerunterrichtlichen Sport und bei Bewegungsangeboten die gleichen Gefährdungen bestehen und damit die entsprechenden Maßnahmen nötig sind.

Das heißt z. B., bei sportlichen Ganztagsangeboten gelten die Forderungen des Erlasses ebenfalls. Personen, die solche Angebote in Schulen durchführen, sind entsprechend zu unterweisen.

Auch bei Sportangeboten auf Schulausflügen bzw. Klassenfahrten oder in den Pausen z. B. im Rahmen des Projektes „Bewegte Schule – Partner für Sicherheit“ ist darauf zu achten, dass kein Schmuck getragen wird. Schüler werden sicher auch nicht verstehen, dass sie im Sportunterricht beim Zweifelderballspiel den Schmuck ablegen müssen aber während der Pause oder im Schullandheim beim gleichen Spiel diese Forderung nicht besteht. Die Diskussionen im Sportunterricht wären mit solch uneinheitlichem Vorgehen vorprogrammiert.

Schmuck kann jedoch nicht nur im Sportunterricht zu Gefährdungen führen. Auch in anderen Fächern mit Praxisbezug, wie z. B. Werken oder Technikunterricht können durch Schmuck Verletzungen entstehen. So wird in der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Empfehlungen der Kultusministerkonferenz darauf hingewiesen, dass bei der Holzbearbeitung und beim Umgang mit Maschinen Schmuck abzulegen ist.

Verantwortlich für die sichere Durchführung des Unterrichts ist die Schulleitung und am Ende jeder einzelne Lehrer. Deshalb sollten auch hier schuleinheitliche Regelungen zum Schmucktragen festgelegt werden. Wir empfehlen diese entweder von der Schulkonferenz oder von den Fachkonferenzen der jeweiligen Fächer verabschieden zu lassen.

Doch nicht nur in Schulen wird die Frage nach dem Schmuck immer wieder gestellt. Leitungen von Kindertageseinrichtungen wollen ebenfalls häufig wissen, ob Kinder bei diesen oder jenen Tätigkeiten Schmuck tragen dürfen.

Ein schwerer Unfall, der sich im Oktober 2011 in Sachsen Anhalt ereignet hat, zeigt, welches Gefahrenpotential auch hier von Schmuck ausgeht; ein Krippenkind hatte sich mit einer Kastanienkette stranguliert und war verstorben.

Einheitliche Regelungen seitens der Fachaufsicht sind zum Thema jedoch nicht bekannt. Jede Einrichtung muss folglich selbst Festlegungen treffen.

Diese können im Rahmen der ohnehin erforderlichen Gefährdungsbeurteilung erarbeitet werden. Jede Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die für die Kinder und Beschäftigten in der Einrichtung bestehenden Gefährdungen zu ermitteln. Anschließend sind Maßnahmen festzulegen, die verhindern dass sich auf Grund dieser Gefährdungen Unfälle ereignen.

Am Beispiel des Schmucktragens kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Ermitteln, wann und wo sich durch Schmuck Unfälle ereignen können:

- beim Sport
- bei anderen Bewegungsangeboten
- beim Spielen an Spielplatzgeräten
- bei der Beschäftigung in der Kinderwerkstatt
- im Krippenbereich, da sich Kinder hier oft aneinander festhalten

2. geeignete Maßnahmen festlegen, die verhindern, dass es durch den Schmuck zu Unfällen kommt

- Ablegen des Schmuckes bei den unter 1. ermittelten Aktionen bzw. in den Bereichen
- Kinder, die Schmuck tragen, dürfen an den unter 1. ermittelten Aktionen nicht teilnehmen

3. Umsetzung der unter 2. gefundenen Maßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit.

Die getroffenen Festlegungen sollten in die Hausordnung aufgenommen werden. Damit sind sie verbindlich. Wie die Regelungen im Detail zu gestalten sind, wird von den konkreten Bedingungen vor Ort abhängen. Die Verantwortung liegt bei der Leitung der Einrichtung, die den Betrieb und die Besonderheiten einschätzen kann.

Die Unfallkasse Sachsen empfiehlt dringend auch in Kindertageseinrichtungen das Tragen von Schmuck beim Sport und bei Bewegungsangeboten zu untersagen.

Da sich Bewegungsaktivitäten in der Regel in den Einrichtungen über den gesamten Tag verteilen, sollte darüber nachgedacht werden, das Schmucktragen in der Hausordnung zu verbieten.

---

### Was uns noch wichtig ist.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir entweder die feminine oder maskuline Form. Dies bedeutet keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Wenn wir also von Erzieherinnen sprechen, meinen wir selbstverständlich auch Erzieher.